

## **Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann vom 25.10.2000**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 23.10.2000 zur Durchführung der §§ 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs.1 der Kreisordnung (KrO), beide in der Fassung vom 14.7.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes**

#### **§ 1**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

#### **§ 2**

- (1) Die Leiterin/Der Leiter, die Vertreterin/der Vertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Kreistag bestellt und abberufen. Sie dürfen nicht Angehörige im Sinne des § 31 GO des Landrats, des Kämmerers sowie des Kassenverwalters und deren Stellvertreter sein.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter des Amtes und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Prüfgebiet (Verwaltung, Bauwesen, technikunterstützte Informationsverarbeitung) verfügen.

### **II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

#### **§ 3**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
  - a) die Prüfung der Rechnung,
  - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
  - c) die dauernde Überwachung der Kreiskasse und die Vornahme der Kassenprüfungen (einschl. Zahlstellen),
  - d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

- e) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- f) die Prüfung von Vergaben.

- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO folgende Aufgaben:
- a) die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  - b) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  - c) die Prüfung der Ausgabe - Kassenanordnungen des Vermögenshaushaltes (Einzelpläne 0-8) mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle),
  - d) die Mitwirkung bei der Bewertung der Stellen für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,
  - e) die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen,
  - f) die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO,
  - g) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  - h) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,
  - i) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen Änderungen der Ablauforganisation, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,
  - j) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung mit abzustellen ist.
- (3) Durch die nach Abs. 2 übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4**

- (1) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung der Jahresrechnung) dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreis-ausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) § 3 Abs.3 gilt entsprechend.

### **III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes**

#### **§ 5**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen

kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das Gleiche gilt für Informationen, die innerhalb der technikerunterstützten Informationsverarbeitung gespeichert werden.

- (2) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie/Er entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

## **§ 6**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung, Zerstörung usw..
- (2) Vor der Durchführung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für den Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) zuzuleiten.

## **IV. Durchführung der Prüfungsaufgaben**

### **§ 7**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Kreistag eine Dienstanweisung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

- (4) Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Kreistages oder des Landrats erstellt wurden, sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Landrats ist möglichst beizufügen; dabei hat das Rechnungsprüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und –hinweise für ausgeräumt hält.

## **V. Inkrafttreten**

### **§ 8**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 4.7.1986 außer Kraft.

# Rechnungsprüfungsordnung

## des Kreises Mettmann

vom

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am \_\_\_\_\_ zur Durchführung der §§ 59 Absatz 3, 92 Absätze 4 und 5 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 458) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 3 der Kreisordnung (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, berichtigt in GV NRW 2005 S. 15) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Kreis Mettmann unterhält gem. § 53 Abs. 3 KrO eine örtliche Rechnungsprüfung, genannt Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 92 Abs. 4 und 5 und § 101 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und § 101 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. Das Rechnungsprüfungsamt ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.

### **§ 2 Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, Bestellung und Abberufung von Prüfern**

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf dessen Vorschlag vom Kreistag bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer können nicht Mitglied des Kreistages sein und dürfen eine andere Stellung im Kreis nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen des Kreises abwickeln. Die Leitung darf nicht Angehöriger im Sinne des § 31 Abs. 5 GO NRW des Landrats, des Kämmerers sowie der für den Zahlungsverkehr verantwortlichen Person oder deren Stellvertreterin / Stellvertreter sein.

- (2) Leitung und Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Prüfgebiet (Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen, Bauwesen, technikunterstützte Informationsverarbeitung) verfügen.

### **§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen aufgrund des § 92 Absätze 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW und § 103 Abs. 1 GO NRW sowie § 53 Abs. 1 KrO folgende Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz
2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises ,
3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
4. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
5. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
7. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
8. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung,
9. die Prüfung von Vergaben

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 2 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben:

10. die Anzeigepflicht nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz
11. die Beratungspflicht nach § 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz
12. sonstige Aufgaben, soweit sie sich aus einzelnen Gesetzen ergeben.

- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund § 103 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
3. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes übertragen wird,
4. die Mitwirkung bei der Stellenbewertung für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,

5. die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen,
6. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW,
7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
8. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,
9. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen Änderungen der Ablauforganisation, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,
10. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung mit abzustellen ist.

(3) Durch die nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Weitere Aufgaben**

- (1) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses) Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Prüfungen (z.B. im Bezug auf Kooperationen gem. § 102 Abs. 2 GO NRW) übertragen werden.
- (5) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Daten einzuräumen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von

Schränken und Behältern verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

## **§ 6 Informationspflichten der Verwaltung und Betriebe**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung, Zerstörung usw..
- (2) Vor der Durchführung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für den Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) zuzuleiten.
- (6) Bilanzen, Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Lageberichte usw. von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der Prüfung des Gesamtabchlusses vorzulegen.
- (7) Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Kreis anzunehmen oder auszuzahlen, sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

## **§ 7 Durchführung der Prüfungsaufgaben**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Kreistag eine Dienstanweisung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

- (4) Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Kreistages oder des Landrats erstellt wurden, sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Landrats ist möglichst beizufügen; dabei hat das Rechnungsprüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und –hinweise für ausgeräumt hält.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses (§ 3 Nrn. 1 und 3) sowie der Eröffnungsbilanz muss gemäß § 101 Abs. 3 bzw. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO darüber hinaus eine Beurteilung enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- a) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- b) ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- c) der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird, oder
- d) der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.10.2000 außer Kraft.

## Synopse zur Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

Vorschrift	RPO -alte Fassung-	RPO -neue Fassung-	Erläuterung
§ 1 Abs. 1	Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	Der Kreis Mettmann unterhält gem. § 53 Abs. 3 KrO eine örtliche Rechnungsprüfung, genannt Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.	Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der neuen Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der bestehenden Organisationsstrukturen.
§ 1 Abs. 2	Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.	Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 92 Abs. 4 und 5 und § 101 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO in die Zuständigkeit des Rechnungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und § 101 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO des Rechnungsprüfungsamtes.	
§ 1 Abs. 3	In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.	Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.	Anpassung an die GO, Redaktionelle Änderung, Verschiebung durch Einfügung des Abs. 2
§ 1 Abs. 4	Nicht vorhanden	In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. Das Rechnungsprüfungsamt ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.	
§ 2 Abs. 1	Die Leiterin/Der Leiter, die Vertreterin/der Vertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung des Rechnungsausschusses vom Kreistag bestellt und abberufen. Sie dürfen nicht Angehörige im Sinne des § 31 GO des Landrats, des Kämmerers sowie des Kassenverwalters und deren Stellvertreter sein.	Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung durch den Rechnungsausschuss auf dessen Vorschlag vom Kreistag bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer können nicht Mitglied des Kreistages sein und dürfen eine andere Stellung im Kreis nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen des Kreises abwickeln. Die Leitung darf nicht Angehöriger im Sinne des § 31 Abs. 5 GO NRW des Landrats, des Kämmerers sowie der für den Zahlungsverkehr verantwortlichen Person oder deren Stellvertreterin / Stellvertreter sein.	Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der Gemeindeordnung

§ 2 Abs. 2	Die Leiterin/Der Leiter des Amtes und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Prüfgebiet (Verwaltung, Bauwesen, technikunterstützte Informationsverarbeitung) verfügen.	Leitung und Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Prüfgebiet (Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen, Bauwesen, technikunterstützte Informationsverarbeitung) verfügen.	
§ 3 Abs. 1	Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben: a) die Prüfung der Rechnung, b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung, c) die dauernde Überwachung der Kreiskasse und die Vornahme der Kassenprüfungen (einschl. Zahlstellen), d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, e) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung, f) die Prüfung von Vergaben.	Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen aufgrund des § 92 Absätze 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW und § 103 Abs. 1 GO NRW sowie § 53 Abs. 1 KrO folgende Pflichtaufgaben: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz</li><li>2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises ,</li><li>3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),</li><li>4. die Prüfung des Gesamtabchlusses,</li><li>5. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</li><li>6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</li><li>7. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</li><li>8. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung,</li><li>9. die Prüfung von Vergaben</li></ol>	Inhaltliche Anpassung an die sich durch NKF veränderten Aufgaben sowie an die weiteren dem Rechnungsprüfungsamt durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

		<p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 2 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>10. die Anzeigepflicht nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz</li> <li>11. die Beratungspflicht nach § 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz</li> <li>12. sonstige Aufgaben, soweit sie sich aus einzelnen Gesetzen ergeben.</li> </ol>	
<p>§ 3 Abs. 2</p>	<p>Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</li> <li>b) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,</li> <li>c) die Prüfung der Ausgabe - Kassenanordnungen des Vermögenshaushaltes (Einzelpläne 0-8) mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle),</li> <li>d) die Mitwirkung bei der Bewertung der Stellen für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,</li> <li>e) die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen,</li> <li>f) die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts</li> </ol>	<p>Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund § 103 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs.1 KrO folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</li> <li>2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,</li> <li>3. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes übertragen wird,</li> <li>4. die Mitwirkung bei der Stellenbewertung für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,</li> <li>5. die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen,</li> </ol>	<p>Redaktionelle Überarbeitung anhand des aktuellen Gesetzestextes sowie Anpassung der Visakontrollen zur flexibleren Handhabung.</p>

	<p>oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO,</p> <p>g) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>h) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,</p> <p>i) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen Änderungen der Ablauforganisation, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,</p> <p>j) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung mit abzustellen ist.</p>	<p>6. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW,</p> <p>7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>8. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,</p> <p>9. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen Änderungen der Ablauforganisation, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,</p> <p>10. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung mit abzustellen ist.</p>	
§ 3 Abs. 3	Durch die nach Abs. 2 übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.	Durch die nach Abs. 2 übertragenen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.	Keine Änderung
§ 4 Abs. 1	Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.	Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.	Redaktionelle Anpassung
§ 4 Abs. 2	Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung der Jahresrechnung) dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.	Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses) Prüfaufträge erteilen.	

§ 4 Abs. 3	Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreisausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.	Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.	Inhaltliche Anpassung an § 103 Abs. 3 GO NRW
§ 4 Abs. 4	§ 3 Abs.3 gilt entsprechend.	Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Prüfungen (z.B. im Bezug auf Kooperationen gem. § 102 Abs. 2 GO NRW) übertragen werden.	Inhaltliche Ergänzung aufgrund der Regelung in § 102 GO NRW.
§ 4 Abs. 5	Nicht vorhanden	§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.	Keine inhaltlichen Veränderungen, Verschiebung durch Einfügung des Abs. 4
§ 5 Abs. 1	Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das Gleiche gilt für Informationen, die innerhalb der technikunterstützten Informationsverarbeitung gespeichert werden.	Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Daten einzuräumen.	Redaktionelle Anpassung unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung der technikunterstützten Informationsverarbeitung
§ 5 Abs. 2	Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.	Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.	Redaktionelle Anpassung
§ 5 Abs. 3	Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie/Er entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.	Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.	
§ 6 Abs. 1	Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten zu unterrichten. Das	Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten zu unterrichten. Das	Keine Änderung

	Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung, Zerstörung usw..	Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung, Zerstörung usw..	
§ 6 Abs. 2	Vor der Durchführung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung.	Vor der Durchführung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung.	Keine Änderung
§ 6 Abs. 3	Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.	Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.	Keine Änderungen
§ 6 Abs. 4	Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten.	Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten.	
§ 6 Abs. 5	Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) zuzuleiten.	Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) zuzuleiten.	Redaktionelle Änderung
§ 6 Abs. 6	Nicht vorhanden	Bilanzen, Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Lageberichte usw. von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der Prüfung des Gesamtabschlusses vorzulegen.	Neu eingefügt im Hinblick auf den später gem. § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW zu prüfenden Gesamtabschluss.
§ 6 Abs. 7	Nicht vorhanden	Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Kreis anzunehmen oder auszuzahlen, sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.	Neu eingefügt zur Optimierung der Kassenprüfungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Ordnung
§ 7 Abs. 1	Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Kreistag eine Dienstanweisung.	Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Kreistag eine Dienstanweisung.	Keine Änderung

§ 7 Abs. 2	Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.	Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.	Keine Änderung
§ 7 Abs. 3	Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen	Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.	
§ 7 Abs. 4	Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Kreistages oder des Landrats erstellt wurden, sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Landrats ist möglichst beizufügen; dabei hat das Rechnungsprüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und -hinweise für ausgeräumt hält	Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Kreistages oder des Landrats erstellt wurden, sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Landrats ist möglichst beizufügen; dabei hat das Rechnungsprüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und -hinweise für ausgeräumt hält.  Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses (§ 3 Nrn. 1 und 3) sowie der Eröffnungsbilanz muss gemäß § 101 Abs. 3 bzw. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO darüber hinaus eine Beurteilung enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob  a) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird, b) ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird, c) der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird, oder d) der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.	Ergänzung aufgrund NKF
§ 8	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 4.7.1986 außer Kraft	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.10.2000 außer Kraft.	